

70

Für das Nachschlagewerk!

A) Gesetz: BGB § 134; MilRegG 52 und 53 Art V.

Rechtssatz: Ist fraglich, ob ein Rechtsgeschäft unter ein Gesetz fällt, das wie die MilRegG 52 und 53 im öffentlichen Interesse bestimmte Rechtsgeschäfte der Genehmigung einer Behörde unterwirft (Verbot mit Erlaubnisvorbehalt), und entscheidet die für die Erteilung zuständige Behörde, dass in dem ihr zur Entscheidung unterbreiteten Fall die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Gesetzes nicht vorliegen, dann hat keine an dem Rechtsgeschäft beteiligte Person ein berechtigtes Interesse daran, sich darauf zu berufen, dass das betreffende Geschäft der Genehmigung bedurft hätte. Deshalb erübrigt sich die erneute Prüfung der Notwendigkeit der Genehmigung durch das Gericht in einem Rechtsstreit über einen Anspruch, der von der Rechtswirksamkeit des Rechtsgeschäftes abhängt. Bei der rechtlichen Würdigung des Geschäfts kann vielmehr davon ausgegangen werden, dass das in Frage kommende Gesetz nicht anzuwenden ist.

B) Gesetz: BGB §§ 1812, 1821.

Rechtssatz: Hängt die Fälligkeit einer Hypothek oder einer Grundschuld von der Kündigung durch den Eigentümer ab, so ist die Kündigung keine Verfügung über das Grundstück. Der Vormund des Eigentümers bedarf daher zu dieser Kündigung nicht der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nach § 1821 Abs 1 Ziff 1 BGB.

Aktenzeichen: IV ZR 9/50

Urteil vom 15. März 1951

OLG Hamm.

IV ZR 9/50

Verkündet am 15. März 1951
gez. Klett, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle des Bundesgerichtshofs.

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit des Bauern Gustav Adolf N. in
D.

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,
Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt
in

gegen

den Kaufmann Otto N. in E., E. strasse, z.Zt.
in D. (Schweiz), Sanatorium V.,

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,
Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt in

wegen Duldung der Zwangsvollstreckung

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 5. März 1951 unter Mitwirkung
des Bundesrichters Dr. Lersch als Vorsitzenden und der
Bundesrichter Ascher, Raske, Dr. Hartz und Johannsen

- 2 -

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm (Westfalen) vom 14. Juli 1950 - 5 U 375/49 - wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

T a t b e s t a n d

Der Kläger ist der Sohn der verstorbenen Eheleute Gustav N [REDACTED] in D [REDACTED]. Diese lebten im Güterstand der westfälischen Gütergemeinschaft. Zu ihrem Gesamtgut gehörte auch ein Bauernhof, dessen jetziger Eigentümer der Beklagte ist. Nach dem Tode des Ehemannes N [REDACTED] setzte die Witwe die Gütergemeinschaft mit ihren Kindern, dem Kläger und seiner Schwester, fort. Im Jahre 1909 übertrug sie den Hof an ihren Stiefsohn, den Vater des Beklagten. Dieser wurde auch als Eigentümer der zum Hof gehörigen Grundstücke im Grundbuch eingetragen. Da bei der Übertragung der Kläger und seine Schwester nicht mitgewirkt hatten, kam es zu einem Rechtsstreit zwischen den Beteiligten über die Rechtswirksamkeit der Übergabe des Hofes. Dieser wurde im August 1924 durch einen Vergleich beigelegt. In diesem Vergleich, an dem die Witwe N [REDACTED], der Kläger, seine Schwester und der Vater des Beklagten beteiligt waren, wurde der Übergabevertrag von 1909



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

mit gewissen Einschränkungen dadurch bestätigt, dass der Kläger und seine Schwester ihm beitraten.

In dem Vergleich räumte der Übernehmer dem Kläger das Recht ein, jederzeit auf dem elterlichen Hof zu wohnen, und verpflichtete sich, ihn für die Dauer seines Aufenthaltes auf dem Hof in gesunden und kranken Tagen wie ein Mitglied seiner Familie zu verpflegen. Dieses Recht sollte jedoch erlöschen, sobald eine Grundschuld, die für den Kläger im Grundbuch in Höhe von 20.000 Goldmark nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Oktober 1924 eingetragen war, ausbezahlt sei.

Über die Fälligkeit der Grundschuld wurde vereinbart, dass dem Kläger ein Kündigungsrecht nicht zustehen solle, solange Gustav N. [REDACTED] oder dessen Sohn Gustav Adolf N. [REDACTED] (der Beklagte) Eigentümer des Hofes seien. Gehe der Hof in andere Hände über, dann sollte der Kläger in der Weise kündigen können, dass das Kapital nach halbjähriger Frist in Teilbeträgen von jährlich 4.000 DM fällig werde. Dann heisst es in den Bedingungen über die Grundschuld weiter: "Gustav N. [REDACTED] (der Vater des Beklagten) kann die Grundschuld mit halbjährlicher Frist kündigen..."

Diese Grundschuld ist auf den im Klagantrag aufgeführten Grundstücken im Grundbuch zu D. [REDACTED] Band [REDACTED] Blatt [REDACTED], eingetragen. Die Erteilung eines Grundschuldbriefs ist ausgeschlossen.

Der Kläger, der polizeilich in Bessen gemeldet ist, befindet sich seit 1944 wegen eines Lungenleidens in

einem Sanatorium in D [REDACTED] (Schweiz). Im Namen des Beklagten, der während des Krieges in Gefangenschaft geriet, hat ein für ihn bestellter Abwesenheitspfleger im Mai 1948 schriftlich das Grundschuldkapital zum 27. November 1948 gekündigt. Der Kläger hat Anfang Juni 1948 den Empfang der Kündigung bestätigt. Mit Schreiben vom 8. Juli 1948 (nach der Währungsumstellung) teilte der Abwesenheitspfleger dem Kläger mit, er könne die im November 1948 fällige erste Rate von nunmehr 4.000 DM nicht zahlen und stellte in Aussicht, einen Antrag auf Vertragshilfe zu stellen, falls eine Einigung zwischen den Parteien nicht erfolge. Als es zu einer solchen nicht kam, hat der Kläger Klage erhoben und beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, die Befriedigung des Klägers in Höhe von 20.000 DeutschenMark nebst 4% Zinsen seit dem 27. November 1948, zahlbar in Teilbeträgen von jährlich 4.000 DM, aus der Grundschuld, mit der die im Grundbuch von D [REDACTED] Bd. [REDACTED] Bl [REDACTED] eingetragenen Grundstücke Flur 1 Nr 28, 183/43, Flur 2 Nr 634/92, 786/96, 1177/0.96, 1178/0.96, 1037/84, 1285/82, 1296/82 belastet sind, durch Zwangsvollstreckung in diese Grundstücke zu dulden.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er bestreitet, dass die Grundschild fällig sei. Die Kündigung des Abwesenheitspflegers sei unwirksam. Das Vermögen des Klägers habe nach Militärregierungsgesetz Nr 52 der Sperre unterlegen, weil er sich seit 1944 ständig im Ausland aufgehalten habe und weil er wegen seiner politischen Betätigung für die NSDAP möglicherweise politisch belastet sei. Wegen der Abwesenheit des Klägers habe die Kündigung auch der vorherigen Genehmigung der Militärregierung nach MilRegG 53 bedurft. Die ohne diese abgegebene Kündigungserklärung sei nichtig, sie könne durch eine nachträgliche Genehmigung schon deswegen nicht geteilt werden, weil der Pfleger die Kündigung vor der Erteilung der Genehmigung widerrufen habe.

Der Kläger ist diesen Einwendungen des Beklagten mit dem Vorbringen entgegengetreten, dass eine Sperre nach MilRegG 53 nicht vorliege, dass aber, wenn eine solche nach MilRegG 52 bestehe, die Kündigung der Genehmigung nicht bedurft hätte. Die Kündigung sei auch keine Verfügung im Sinne dieser Gesetze. Da er die Kündigung bestätigt habe, sei ein Kündigungsvertrag zustande gekommen, den der Beklagte nicht einseitig widerrufen könne. Der Beklagte habe auch in einer in einem Schriftsatz enthaltenen Erklärung den Klaganspruch anerkannt und damit einen selbständigen Klaggrund nach § 781 BGB geschaffen.

Das Landgericht in Dortmund hat die Klage abgewiesen. Hiergegen hat der Kläger Berufung eingelegt und um Verurteilung des Beklagten nach dem Antrag der Klage ge-

beten. Er hat nunmehr noch ein Schreiben der Bank deutscher Länder vom 3. Oktober 1949 vorgelegt, in dem diese dem Vertreter des Klägers auf ein (gleichfalls in Abschrift überreichtes) Schreiben vom 23. September 1949 folgendes mitteilt:

"Da nach ihren Angaben damit zu rechnen ist, dass Ihr Mandant in den nächsten Monaten aus der Schweiz zurückkehrt, haben wir keine Bedenken, ihn zunächst weiterhin als Deviseninländer mit vorübergehendem Aufenthalt ausserhalb des Währungsgebietes zu behandeln. Die Kündigung und Rückzahlung der Grundschild ist daher eine Rechtsbehandlung unter Deviseninländern, die einer Genehmigung nicht bedarf. Ihre weiteren Fragen dürften damit hinfällig geworden sein."

Ausserdem hat der Kläger eine Verfügung der I [REDACTED] bank von Nordrhein-Westfalen Hauptstelle D [REDACTED] vom 4. Februar 1950 überreicht, in dem die von dem Abwesenheitspfleger des Beklagten ausgesprochene Kündigung und die Vorabzahlung der Grundschild an den Kläger "vorsorglich" genehmigt wird.

Das Oberlandesgericht hat unter Abänderung der landgerichtlichen Entscheidung durch Teilurteil bezüglich des Grundschildkapitals und der Kosten im Sinne der Klage erkannt.

Gegen dieses Urteil hat der Beklagte Revision mit dem Antrag eingelegt,

das Berufungsurteil aufzuheben und nach den Anträgen des Beklagten in der Berufungsinstanz zu erkennen. Der Kläger hat um Zurückweisung der Revision gebeten.

Entscheidungsgründe.

1. Da in dem Vertrag über die Bestellung der Grundschuld ein Kündigungsrecht ausdrücklich nur dem Vater des Beklagten, nicht aber dem Beklagten selbst als dem vorgesehenen Nachfolger im Eigentum eingeräumt ist, hat sich das Berufungsgericht zunächst der Frage zugewandt, ob durch diese Bestimmung das dem Eigentümer nach § 1193 BGB zustehende Kündigungsrecht ausgeschlossen ist. Es kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung des Zwecks dieses Kündigungsrechts nicht anzunehmen sei, dass der Vater des Beklagten die Möglichkeit der Kündigung für seinen Sohn habe ausschliessen wollen, und bejaht deshalb die Befugnis des Beklagten zur Kündigung. Diese Auslegung des Vertrages, die auch von der Revision nicht beanstandet wird, lässt die Verletzung einer Rechtsnorm nicht erkennen.

2. Es kommt deshalb bei der Entscheidung über die Klage darauf an, ob die von dem Pfleger des Beklagten ausgesprochene Kündigung wirksam geworden ist. Hier ist zunächst die Frage von Wichtigkeit, ob das Vermögen des Klägers nach MilRegG 52 gesperrt ist und ausserdem den Beschränkungen des MilRegG 53 unterliegt, und ob, wenn dies zu bejahen ist, die zunächst ohne Genehmigung ausgesprochene Kündigung nachträglich, sei es rückwirkend zum Zeitpunkt der ausgesprochenen Kündigung des Beklagten, dem 27. November 1948, oder gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt wirksam geworden ist. Das Berufungsgericht hat

die Anwendbarkeit dieser Gesetze schon deshalb verneint, weil die Kündigung der Grundschuld keine Verfügung über sie sei, sie bedürfe daher nach den Bestimmungen dieser Gesetze nicht der Genehmigung der Militärregierung oder der von ihr ermächtigten deutschen Stellen. Diese Ansicht ist rechtlich sicher nicht haltbar, soweit sie dahin geht, die Kündigung sei keine Verfügung über die Grundschuld im Sinne des bürgerlichen Rechts. Die Kündigung, durch die die Fälligkeit einer Forderung oder eines auf eine Geldleistung gerichteten Grundstückspfandrechts herbeigeführt wird, ist nach deutschem bürgerlichem Recht eine Verfügung über dieses Recht (RGRK Anm 2 zu § 1812; Staudinger BGB 9. Aufl. Anm 1 b zu § 1812; v.Thur Allg Teil des BGB Bd II S 243 Fussnote 44). Das gilt auch dann, wenn sie durch den Schuldner oder Grundstückseigentümer auf Grund eines vertraglichen oder gesetzlichen Kündigungsrechts ausgesprochen wird. In diesem Fall übt der Schuldner oder Eigentümer gleichzeitig ein Gestaltungsrecht aus, auf dem die Kündigung beruht. Dies schliesst aber nicht aus, dass die Kündigung auch eine Verfügung über das gekündigte Recht enthält (v.Thur aaO S 244). Damit ist allerdings noch nicht die Frage entschieden, ob dieses Rechtsgeschäft, das unmittelbar den Inhalt des davon betroffenen Rechts berührt, zu den Geschäften gehört, die nach MilRegG 52 und 53 nicht ohne besondere Genehmigung vorgenommen werden dürfen. Dies kann jedoch dahingestellt bleiben, da die Gesetze 52 und 53 aus anderen Gründen hier nicht anwendbar sind.

3. Der Beklagte hat behauptet, der Kläger habe möglicher-

weise als ehemaliges Mitglied der NSDAP der Vermögenssperre nach Art I 1 g MilRegG 52 unterlegen. Der Kläger hat zugegeben, Mitglied der NSDAP gewesen zu sein, jedoch bestritten, zu den Personen zu gehören, deren Vermögen wegen ihrer politischen Betätigung im Dritten Reich gesperrt ist. Bestimmte Tatsachen, die ergeben, dass die Voraussetzungen für eine Vermögenssperre aus diesem Grund vorliegen, hat der Beklagte nicht vorgebracht. Der Kläger hat eine Bescheinigung des Entnazifizierungsunterausschusses 124b in Essen vom 24. August 1949 vorgelegt, nach der der Kläger zwar Mitglied der Partei war, aber nicht in irgendeiner Weise hervorgetreten ist. Es handelt sich bei der Behauptung des Beklagten um nicht mehr als eine nicht näher begründete Vermutung. Deswegen ist die Behauptung, so wie sie aufgestellt ist, ohne Bedeutung für die Entscheidung des Rechtsstreits.

4. Nach dem von den Parteien vorgetragenen Sachverhalt muss daher nur geprüft werden, ob eine Kündigung der Grundschild des Klägers der Genehmigung bedurfte, weil die Grundschild Bestandteil eines Vermögens ist, dessen Eigentümer ausserhalb des Kontrollgebietes des obersten Befehlshabers sich befindet (Art I 1 f MilRegG 52), oder weil die Kündigung ein Geschäft darstellt, das vorbehaltlich einer von der Militärregierung erteilten Genehmigung oder einer von ihr erlassenen Anweisung verboten war, und das sich auf ein Vermögen bezog, das sich innerhalb Deutschlands befand, aber unmittelbar oder mittelbar im Eigentum oder unter der Kontrolle einer Person ausserhalb Deutsch-

lands stand (Art I 2 b MilRegG 53 in der zur Zeit der Kündigung geltenden Fassung. Nach beiden Gesetzen hat ein Verstoß gegen die Vorschriften dieser Gesetze die Nichtigkeit der vorgenommenen Geschäfte zur Folge (Art V MilRegG 52; Art V MilRegG 53). Nach den Feststellungen des Berufungsurteils befindet sich der Kläger seit 1944 ununterbrochen in der Schweiz zu Kurzwecken, ist aber noch in Essen polizeilich gemeldet, wo er bis zu seiner Abreise in die Schweiz gewohnt hatte. Es ist daher rechtlich unbedenklich, davon auszugehen, dass der Kläger seinen Wohnsitz im Sinne des § 7 BGB noch innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland hat, wenn er sich auch dort seit Jahren nicht mehr aufhält. Es kann nur fraglich sein, ob er seinen gewöhnlichen Aufenthalt auch noch innerhalb Deutschlands hat. Weder MilRegG 52 noch MilRegG 53 sagen ausdrücklich, was unter einer Person ausserhalb und innerhalb Deutschlands zu verstehen ist. Beide Gesetze bedürfen daher insoweit der Auslegung. Weder die Militärregierung noch die mit der Durchführung der beiden Gesetze durch Delegation befassten deutschen Stellen (Bank deutscher Länder und Landeszentralbanken) haben bisher abschliessend entschieden, wann eine Person als innerhalb oder ausserhalb Deutschlands befindlich anzusehen ist (vgl. Willmanns, ZJB 1947, 111; Palandt, BGB, 7. Aufl. Anm. 2 f. zu MilRegG 52 Art. I; Gurski in RWP-Blattei Gruppe 7 Wi-R unter Titel (D) Devisenverkehr - Deviseninländer - Devisenausländer). Die Schwierigkeit der Auslegung der Gesetze ist auch aus den widersprechenden Mitteilungen zu ersehen, die die

Stadtparkasse E■■■■, der Kreisbeauftragte für das gesperrte Vermögen und die Bank deutscher Länder erteilt haben, wie in dem angefochtenen Urteil dargelegt wird.

Im vorliegenden Fall erübrigt sich jedoch die Prüfung dieser Frage, weil die Bank deutscher Länder als die durch Delegation von Seiten der zuständigen Militärregierung berufene Behörde in ihrem Schreiben vom 3. Oktober 1949 die Entscheidung in dem Sinne getroffen hat, dass der Kläger zunächst weiterhin als Deviseninländer zu behandeln ist. Diese Entscheidung war ergangen, nachdem sich der Vertreter des Klägers, Rechtsanwalt St■■■■ in D■■■■, mit einem Schreiben vom 23. September 1949 an die Bank gewandt und unter Darlegung des Sachverhalts um Stellungnahme, ob die von dem Eigentümer ausgesprochene Kündigung der Genehmigung nach den Gesetzen 52 und 53 bedürfe, sowie gegebenenfalls um die etwa erforderliche Erteilung der Genehmigung gebeten hatte.

Die Zuständigkeit der Bank für die Erteilung der Genehmigung im vorliegenden Fall beruht auf Folgendem. Nach § 15 c der Verordnung Nr 129 der Britischen Militärregierung (Errichtung der Bank deutscher Länder) in der vom 1. November 1948 ab geltenden Fassung (VOBlBrZ 1948, 77; 1949, 47) regelt die Bank deutscher Länder die Durchführung von Devisengeschäften, einschliesslich, wenn genehmigt, solcher Devisengeschäfte, die gemäss Art I des MilRegG 53 oder Art II des MilRegG 52 hinsichtlich der unter Art I Abs 1 (f) letzteren Gesetzes fallenden

Eigentümer verboten sind. Durch die Allgemeine Genehmigung Nr 8 zum Gesetz 53, zugleich Allgemeine Genehmigung Nr 14 zum Gesetz 52 (Amtsblatt der BrMilReg Nr 24,822) werden alle von den Verboten des Art II des Gesetzes 53 oder des Art II in Verbindung mit Art I Abs 1 (f) des Gesetzes 52 der Militärregierung betroffenen Massnahmen, die von der Bank deutscher Länder selbst durchgeführt oder auf ihre Anweisung oder nach den von ihr gegebenen allgemeinen oder den Einzelfall regelnden Anordnungen vorgenommen werden, genehmigt, vorausgesetzt, dass die Bank deutscher Länder auf Grund der VO 129 der Militärregierung zu ihrer Vornahme oder Regelung bereits ermächtigt ist oder anderweitig ermächtigt wird. Demgemäss werden in der britischen Zone Einzelgenehmigungen im Rahmen der erwähnten Bestimmungen der Militärregierungsgesetze 52 und 53 von der Bank deutscher Länder und den Landeszentralbanken erteilt. Alle diese Entscheidungen ergehen kraft Delegation der nach MilRegG 53 (52) der Militärregierung zustehenden Befugnisse (vgl Gurski NJW 1949, 535 /537/).

5. Die Bank deutscher Länder ist aber zum mindesten in der britischen Zone die höchste deutsche Stelle, die für die Erteilung einer auf Grund des Art I MilRegG 53 und des Art I 1 (f) MilRegG 52 erforderlichen Genehmigung zuständig ist. Deshalb hat sie vorbehaltlich einer anderweiten Entschliessung der Militärregierung die Frage zu prüfen, ob eine Genehmigung überhaupt notwendig ist. Zwar enthalten die beiden Gesetze keine dem § 7 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung vom 7. Dezember 1938

(RGrB I, 1733) entsprechende Bestimmung, wonach die Devisenstellen mit bindender Wirkung feststellen konnten, ob eine Person oder ein Gegenstand den devisenrechtlichen Begriffsbestimmungen entspricht, insbesondere ob eine Person Inländer oder Ausländer (im Sinne des Devisengesetzes) ist. Gurski, RWP-Blattei aaO, ist daher der Meinung, dass mangels einer solchen Vorschrift die von den Landeszentralbanken auf Antrag erteilten Bescheinigungen, ob eine Person Deviseninländer oder -ausländer ist, keine bindende Wirkung haben, wenn auch im Verkehr durch sie weitgehende Erleichterungen geschaffen werden. Hierin kann ihm nicht gefolgt werden. Auch wenn es an einer dem § 7 DevG 38 entsprechenden Vorschrift fehlt, ergibt sich aus dem Sinn und dem Zweck einer nach den MilRegG 52 und 53 erforderlichen Genehmigung, dass die Entscheidung der zuständigen Stelle, dass ein Rechtsgeschäft nicht unter die Bestimmungen der beiden Gesetze fällt, keiner Nachprüfung durch die Gerichte bedarf. Die gegenteilige Meinung widerspricht auch den berechtigten Bedürfnissen der am Wirtschaftsverkehr Beteiligten, die sich bei ihren Massnahmen an eine solche Entscheidung halten müssen, wenn ihnen nicht ein untragbares Risiko auferlegt werden soll.

Macht ein Gesetz im öffentlichen Interesse die Wirksamkeit eines privaten Rechtsgeschäfts von der Genehmigung einer Behörde abhängig, so geschieht dies, damit durch die zuständige Behörde vom Standpunkt der durch das Gesetz geschützten öffentlichen Belange geprüft wird, ob gegen die beabsichtigte Rechtsänderung, die den Gegenstand des Geschäfts bildet, ein Bedenken besteht oder nicht (vgl. RGZ

123, 331; Lange NJW 1949, 201). Wird die Genehmigung versagt, dann ist das Geschäft von Anfang an nichtig. Wird sie erteilt, dann wird damit festgestellt, dass der Staat an der Regelung der privaten Rechtsbeziehungen, wie sie die Parteien vorgenommen haben, kein Interesse hat und dass dagegen keine Bedenken aus Gründen des Gemeinwohls bestehen. Mit der Erteilung oder Versagung der Genehmigung ist aber die Zahl der möglichen Entscheidungen, die die Behörde auf Grund eines solchen Gesetzes treffen kann, nicht erschöpft. Da im Rechtsstaat jede Verwaltungsbehörde an das Gesetz, das ihre Zuständigkeit und ihre Aufgaben regelt, gebunden ist, hat sie, bevor sie über die Erteilung oder Versagung einer Genehmigung eine Entschliessung fasst, zu untersuchen, ob überhaupt ein Fall gegeben ist, der ein Eingreifen durch sie erfordert. Kommt sie bei der Prüfung zu dem Ergebnis, dass die gesetzlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind, dann hat sie sich einer Entscheidung zu enthalten und die Beteiligten in diesem Sinne zu bescheiden. Hat aber die Behörde entschieden, dass ein Tätigwerden mangels der gesetzlichen Voraussetzungen nicht zulässig ist, dann hat keine der an dem Rechtsgeschäft beteiligten Privatpersonen ein schutzwürdiges Interesse daran geltend zu machen, das Rechtsgeschäft sei unwirksam, weil die Genehmigung nicht erteilt sei. Denn der in einem derartigen Gesetz enthaltene Erlaubnisvorbehalt dient nur der Wahrung der öffentlichen und nicht der irgendwelcher privater Belange von am Geschäft beteiligten Personen. Das betreffende Privatrechtsgeschäft ist, soweit es sich um die

gegenseitigen Rechte und Pflichten der Beteiligten handelt, gültig. Die Militärregierungsgesetze 52 und 53 verbieten die dort bezeichneten Rechtsgeschäfte nicht zum Schutz irgendwelcher privater Interessen, sondern zur Wahrnehmung des allgemeinen Interesses an der Sicherstellung von Vermögen bestimmter Personen (Gesetz Nr 52) oder an einer geordneten Devisenbewirtschaftung (Gesetz Nr 53). Deshalb ist die auf Antrag des Klägers durch die von der Bank deutscher Länder getroffene Entscheidung vom 3. Oktober 1949, dass der Kläger als Deviseninländer behandelt werde und sein Vermögen von den Gesetzen 52 und 53 nicht betroffen werde, im vorliegenden Rechtsstreit zu beachten. Die von dem Beklagten ausgesprochene Kündigung der Grundschild des Klägers war kein im Sinne dieser Gesetze genehmigungspflichtiges Geschäft. Daher braucht auf die auf die Verletzung der MilRegG 52 und 53 bezüglichen Rügen der Revision nicht eingegangen zu werden, insbesondere kann dahingestellt bleiben, ob die Kündigung durch die nachträgliche Genehmigung der L [REDACTED] bank von Nordrhein-Westfalen vom 4. Februar 1950 wirksam geworden ist.

6. Die Revision ist aber weiter der Ansicht, dass die Kündigung der Grundschild durch den für den Beklagten bestellten Abwesenheitspfleger unwirksam sei, weil dieser hierzu der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung bedurft hätte. Auch diese Rüge kann der Revision nicht zum Erfolg verhelfen.

Es ist oben (unter Ziffer 2) bereits dargelegt, dass die Kündigung einer Forderung und eines Grundstückpfandrechts eine Verfügung über dieses Recht ist. Als solche bedarf sie der Genehmigung durch den Gegenvormund oder das Vormundschaftsgericht dann, wenn sie durch den Gläubiger oder Inhaber des Rechts ausgesprochen wird, nicht aber, wenn der Schuldner oder der Eigentümer des mit einer Hypothek oder Grundschuld belasteten Grundstücks kündigt (§§ 1812, 1821 Abs 1 Ziff 1, Abs 2, 1915 BGB). Die Kündigung des Grundstückseigentümers ist aber gleichzeitig Ausübung des Rechts des Eigentümers zur Kündigung. Die Revision will daraus herleiten, dass durch die Kündigung gleichzeitig über das Eigentum an dem Grundstück verfügt wird, und dass deshalb die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung nach § 1821 Abs 1 Ziff 1 aaO notwendig sei.

Es widerspricht, wie schon erwähnt, dem Wesen einer Verfügung nicht, dass sie gleichzeitig zwei Rechte zum Gegenstand hat, z.B. verfügt der Inhaber eines Pfandrechts an einer Forderung gleichzeitig über die Forderung und das Pfandrecht, wenn er die Forderung einzieht. Die Kündigung der Grundschuld durch den Eigentümer berührt auch zweifellos das Eigentum selbst, denn die nunmehr eingetretene Fälligkeit der Grundschuld gibt dem Inhaber der Grundschuld das Recht, sich wegen des Betrages der Grundschuld aus dem Grundstück zu befriedigen, während der Eigentümer nunmehr an den Grundschuldgläubiger zu leisten berechtigt ist (§§ 1142, 1147, 1192 BGB). Die Kündigung wirkt gleichzeitig für und gegen den Gläubiger und den

Eigentümer. Trotzdem ist die Kündigung keine Verfügung über das mit der Grundschuld belastete Eigentum, die der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung nach § 1821 Abs 1 Ziff 1 BGB bedarf.

Der Begriff der Verfügung wird im BGB wiederholt im gleichen Sinn gebraucht (z.B. in den §§ 135, 185, 893, 1375, 1395, 1821 u.a.), er wird aber im Gesetz nicht bestimmt. Nach der in der Rechtsprechung und auch im Schrifttum jetzt wohl einhelligen Meinung ist darunter ein Rechtsgeschäft zu verstehen, durch das der Verfügende auf ein Recht unmittelbar einwirkt, es also entweder auf einen Dritten überträgt, oder mit einem Recht belastet oder das Recht aufhebt oder es sonstwie in seinem Inhalt ändert (RGRK zum BGB, Vorbem. vor § 104 Anm 7; Planck, BGB 4. Aufl Bd I S 233; RGZ 90,395 (399)). Auch die Einwirkung auf ein Recht durch eine einseitige Gestaltungs-erklärung im Wege der Anfechtung oder der Kündigung ist nach nunmehr unbestrittener Ansicht eine Verfügung im Sinne des BGB, so Planck aaO. Ob die Anfechtung oder Kündigung eines Rechts von dem Inhaber des Rechts oder einer dazu befugten dritten Person vorgenommen wird, etwa derjenigen, gegen die sich das angefochtene oder gekündigte Recht richtet, ändert an dem Charakter als Verfügung nichts. Auch ein Dritter kann über ein fremdes Recht verfügen, wenn ihm durch Gesetz oder Rechtsgeschäft Verfügungsmacht verliehen ist (v. Thur, Allgemeiner Teil des BGB Bd II S. 243).

Der Begriff der Verfügung wird im BGB vielfach zusammen mit dem im Gesetz auch nicht definierten Begriff des Gegenstandes -"Verfügung über einen Gegenstand" - gebraucht (RGK § 90 Anm 3). In diesem Zusammenhang bedeutet der Gegenstand eine Sache oder ein Vermögensrecht. Wenn § 1821 Abs 1 Ziff 1 die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung zu Verfügungen des Vormundes über Grundstücke oder Rechte an solchen verlangt, so meint es damit nur Verfügungen, deren Gegenstand das Eigentum oder das sonstige Recht am Grundstück ist. Gegenstand der Kündigung einer das Eigentum an einem Grundstück belastenden Grundsuld kann aber nur die Grundsuld selbst, nicht aber das Eigentum sein. Die Kündigung gehört als Verfügung zu der umfassenderen Gruppe der Rechtsgeschäfte, also zu denjenigen rechtlich bedeutsamen Handlungen, die einen rechtlichen Erfolg deswegen hervorbringen, weil der Wille des Erklärenden auf diesen Erfolg gerichtet ist (RGK Vorbem vor § 104 Anm 1). In diesem Sinne ist der durch die Kündigung einer Forderung oder eines Pfandrechts bewirkte Erfolg die Fälligkeit dieses Rechts. Das fällig gewordene Recht hat nunmehr eine dem Inhalt der Kündigung entsprechende Veränderung erfahren. Soweit die Kündigung auch das Eigentum berührt, indem das Grundstück nunmehr dem Zugriff des Grundsuldgläubigers im Zwangsversteigerungsverfahren ausgesetzt ist, ist dies nur eine mittelbare Wirkung. Sie ergibt sich kraft Gesetzes aus dem durch den Parteiwillen hergestellten Rechtsverhältnis (v.Thur aaO S 103); sie gehört nicht zum Inhalt der Verfügung selbst.

20

Durch das Eintreten der Fälligkeit der Grundschuld erfährt das Grundeigentum auch keine zusätzliche Minderung, die nicht schon vom Augenblick der Bestellung der Grundschuld an der Möglichkeit nach vorhanden war. Anders liegt es allerdings, wenn die ursprünglich vereinbarten Abreden über die Fälligkeit eines Grundpfandrechts nachträglich geändert werden. Hier handelt es sich um eine nachträgliche Änderung der Belastung selbst, sie bedarf daher auch der Eintragung ins Grundbuch (§ 877 BGB) und muss, wenn sie von dem Vormund oder Pfleger des Eigentümers eingeräumt wird, vormundschaftsgerichtlich nach § 1821 Abs 1 Ziff 1 genehmigt werden. Deshalb ist diese Genehmigung auch zu erwirken, wenn ein ursprünglich vorgesehenes Kündigungsrecht des Eigentümers nachträglich ausgeschlossen wird (KG in KGJ 29 A 20; a.A. Staudinger BGB 9. Aufl §§ 1821, 1822 Anm 2 a). Handelt es sich aber um die Ausübung eines schon bestehenden Kündigungsrechts durch den Eigentümer, dann steht die Kündigung der Erfüllung einer Bedingung gleich, die eingetragen oder unmittelbar durch das Gesetz bestimmt ist (Mot 3, 684). Die Kündigung selbst bedarf daher nicht der Eintragung ins Grundbuch (§ 877 BGB), sie wirkt auch gegen den späteren Erwerber eines mit der Hypothek oder der Grundschuld belasteten Grundstücks, dem die Kündigung zur Zeit des Erwerbs unbekannt war (RG Warn 1911 Nr 244). So wird auch in RGZ 90, 395 (399) als Beispiel von Verfügungsgeschäften über Rechte an Grundstücken (im Gegensatz zum Eigentum) die Kündigung genannt, die an den oder von demjenigen, für den ein Recht an dem Grundstück einge-

tragen ist, oder an den oder von dem, der als Eigentümer eingetragen ist, erfolgt.

Wollte man in der Kündigung einer Hypothek oder einer Grundschuld eine Verfügung über das Grundstück selbst sehen, so würde dies zu folgendem Ergebnis führen: Wird eine Darlehens- oder sonstige Forderung, die nicht dinglich gesichert ist, durch den Schuldner gekündigt (§ 609 BGB), so bedarf diese Erklärung, wenn sie durch den Vormund des Schuldners ausgesprochen wird, nicht der Zustimmung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts. Das ergibt sich zweifellos aus §§ 1812 Abs 1, 1821 Abs 2 BGB. Ist die von dem Schuldner gekündigte Forderung aber dinglich an einem ihm gehörenden Grundstück gesichert, so wäre der Gläubiger berechtigt, sich wegen der persönlichen Forderung aus dem gesamten Vermögen des minderjährigen Schuldners zu befriedigen, auch aus dem belasteten Grundstück selbst, während er wegen der mangelnden vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung das Grundpfandrecht nicht geltend machen könnte. Zu einer so verschiedenen Behandlung der Kündigung der persönlichen Forderung und des zu seiner Sicherung bestellten Rechts besteht kein hinreichender Grund.

Aus diesen Gründen ist die dem Kläger zustehende Grundschuld wirksam gekündigt worden. Die Kündigung konnte auch nicht widerrufen werden (RG in JW 1911, 39 Nr 21). Der Kläger ist berechtigt, sich nach Massgabe der bei der Bestellung der Grundschuld vereinbarten Bedingungen wegen seines Rechts aus dem Grundstück zu befriedigen (§§ 1147, 1192 BGB). Über die Umstellung der Grundschuld im Verhält-

nis 1:1 besteht unter den Parteien kein Streit.

Es war daher, wie geschehen, mit der sich aus § 97 ZPO ergebenden Kostenfolge zu erkennen.

gez. Dr. Lersch gez. Ascher gez. Raske gez. Dr. Hartz
gez. Johannsen.